



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 15. Juli 2017

Nr. 28

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Verordnungen

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Zulassung und Regelung des Gemeingebrauchs an der Stauanlage Callerbachtalsperre (Seilersee) im Regierungsbezirk Arnsberg S. 237

Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21 a der 9. BImSchV über den Genehmigungsbescheid zur Errichtung und zum Betrieb einer Aufbereitungsanlage für Boden und Siebsand der Firma GWA Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH am Standort in 59174 Kamen, Mühlhauser Straße S. 239 – Antrag der Firma ARCONIC Power and Propulsion TITAL GmbH, Kapellenstraße 44, 59909 Bestwig auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissi-

onenschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Beizanlage G 047/2017 S. 240

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Kamp-Lintfort - „Nachnutzung des ehemaligen Bergwerk West“ - Umwandlung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für zweckgebundene Nutzungen „Übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus“ in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) S. 241 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 242 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 243 – desgl. S. 243 – Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke S. 243 – Aufgebote der Sparkasse Lippstadt S. 243 + S. 244 – Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 244 – Beschluss der Sparkasse Sprockhövel S. 244 – Kraftloserklärungen der Sparkasse Witten S. 244

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

VERORDNUNGEN

480. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Zulassung und Regelung des Gemeingebrauchs an der Stauanlage Callerbachtalsperre (Seilersee) im Regierungsbezirk Arnsberg

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Befahren des Seilersees mit Booten
- § 3 Surfen und Segeln
- § 4 Schifffahrt
- § 5 Baden und Eissport
- § 6 Tauchsport
- § 7 Verhalten der Benutzer
- § 8 Verkehrsregeln

- § 9 Sonstige Gewässerbenutzungen
- § 10 Benutzung der Ufer (Uferflächen, Uferstrandstreifen)
- § 11 Zuständigkeiten
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Inkrafttreten

Die Callerbachtalsperre dient primär der Landschaftsgestaltung (Freizeit und Naherholung) und hat heute keine übergeordneten wasserwirtschaftlichen Funktionen.

Der Seilersee gilt als Talsperre im Sinne von § 75 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926/SGV NRW 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW S. 618).

An Talsperren findet Gemeingebrauch nur insoweit statt, als dies von der oberen Wasserbehörde im Einvernehmen mit dem Gewässereigentümer ausdrücklich zugelassen wird.

Eigentümerin des Seilersees ist die Stadt Iserlohn. Sie hat u. a. Anlegestellen für Paddel- und Ruderboote sowie einen Bootsverleih eingerichtet.

Aufgrund des § 20 des Landeswassergesetzes und der §§ 30, 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060), zuletzt geändert am 06.12.2016 (GV. NRW S. 1062) wird im Einvernehmen mit der Stadt Iserlohn als Gewässereigentümerin folgender Gemeindegebrauch zugelassen und für die Benutzer geregelt:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für den Seilersee vom Zulauf des Callerbaches und des Bilveringser Baches bis zum Absperrdamm.
- (2) Die zum Gemeindegebrauch zugelassene Wasserfläche ist in der zu dieser Verordnung gehörenden [Gemeindegebrauchsgebietskarte](#) farblich dargestellt.
- (3) Verordnung und Gemeindegebrauchsgebietskarte liegen vom Tage des Inkrafttretens (§ 13 dieser Verordnung) zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus
 1. bei der Bezirksregierung Arnsberg (obere Wasserbehörde),
 2. beim Landrat des Märkischen Kreises (untere Wasserbehörde),
 3. beim Bürgermeister der Stadt Iserlohn (Gewässereigentümerin).

§ 2 Befahren des Seilersees mit Booten

Personen dürfen den Seilersee mit Paddelbooten (einschließlich Kanus und Kajaks), Ruderbooten sowie ähnlichen mit Muskelkraft angetriebenen Booten des ansässigen Bootsverleihes benutzen.

§ 3 Surfen und Segeln

- (1) Surfen und Segeln werden nicht als Gemeindegebrauch zugelassen.
- (2) Als Gewässereigentümerin ist die Stadt Iserlohn befugt, diese Nutzungen zu gestatten. Soweit sie diese Befugnis auf einen Nutzungsberechtigten übertragen hat, erteilt dieser entsprechende zivilrechtliche Zulassungen.

§ 4 Schifffahrt

Das Befahren des Seilersees mit kleinen Fahrzeugen mit Maschinenantrieb (dazu zählen Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren und elektrisch angetriebene Fahrzeuge) ist nach § 19 Abs. 5 LWG nur mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde (Märkischer Kreis) zulässig. Diese kann widerrufen und befristet erteilt werden. Sie bedarf der Zustimmung der Gewässereigentümerin.

§ 5 Baden und Eissport

- (1) Das Baden im Seilersee, Eissport und das Benutzen schwimmender Unterlagen (Luftmatratze, Autoschläuche, aufblasbare Gummitiere und ähnliche Geräte) sind nicht als Gemeindegebrauch zugelassen und ausdrücklich verboten.
- (2) Das Betreiben von Eissport ist dann zulässig, wenn die Gewässereigentümerin einen bestimmten Bereich der Eisfläche für den Eissport frei gibt und diesen Bereich entsprechend kenntlich macht.

§ 6 Tauchsport

- (1) Tauchsport ist nicht als Gemeindegebrauch zugelassen.

- (2) Tauchen mit Gerät bedarf einer wasserrechtlichen Genehmigung der unteren Wasserbehörde (Märkischer Kreis) sowie der Zustimmung der Gewässereigentümerin (Stadt Iserlohn).

§ 7 Verhalten der Benutzer

- (1) Die Benutzung des Seilersees erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Benutzung des Seilersees durch Bootsfahrer erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.
- (3) Alle Benutzer haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- (4) Den Anordnungen der Beauftragten der Wasserbehörden, der Polizei, der Ordnungsbehörden, des Personals der Gewässereigentümerin und seiner Beauftragten ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 8 Verkehrsregeln

- (1) Bei Wassersportveranstaltungen haben alle Fahrzeuge den an der Wassersportveranstaltung teilnehmenden Fahrzeugen auszuweichen und die von der Gewässereigentümerin getroffenen Regeln für die Benutzung der Wasserwege zu beachten.
- (2) Außerhalb der zugelassenen Anlege- und Einlassstellen dürfen Fahrzeuge nicht am Ufer anlegen.
- (3) Alle Fahrzeuge haben vom Staudamm einen Mindestabstand von 10 m sowie von durch Bojen, Ketten oder sonst kenntlich gemachten Sperrflächen einen Mindestabstand von 10 m einzuhalten.

§ 9 Sonstige Gewässerbenutzungen

- (1) Wassersport- und Werbeveranstaltungen (einschließlich Boots- und Segelregatten u. ä.), Schulbetrieb für Segler und Surfer, Bootsverleih, Einsatzübungen militärischer und ziviler Verbände und andere Veranstaltungen bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung der unteren Wasserbehörde (Märkischer Kreis) sowie der Zustimmung der Gewässereigentümerin (Stadt Iserlohn).
- (2) Das Waschen von Kraftfahrzeugen am See und jede Entnahme von Wasser zu diesem Zweck sind verboten.
- (3) Ausnahmegenehmigungen von Verboten dieser Verordnung sind nur mit Genehmigungen der unteren Wasserbehörde (Märkischer Kreis) zulässig. Diese können widerrufen und befristet erteilt werden. Sie bedürfen der Zustimmung der Gewässereigentümerin.

§ 10 Benutzung der Ufer (Uferflächen, Uferstrandstreifen)

- (1) Die Vegetation der Uferflächen und der Uferstrandstreifen ist zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes des Seilersees und seiner Umgebung bei allen Nutzungen vor Zerstörung und Beeinträchtigung zu schützen. Uferstrandstreifen ist der Geländestreifen entlang des Gewässers mit besonderer Bedeutung für die Unterhaltung, naturnahe Gestaltung und Nutzung.
- (2) Wildes Campen und Lagern sowie Grillen und offenes Feuer sind auf den öffentlich zugänglichen Uferflächen und Uferstrandstreifen des Seilersees nicht gestattet.

- (3) Es ist verboten, auf den Uferflächen und Uferlandstreifen Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.
- (4) § 7 gilt für die Uferflächen und Uferlandstreifen entsprechend.

§ 11 Zuständigkeiten

Zuständige untere Wasserbehörde für den Seilersee ist der Märkische Kreis.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer gegen § 8 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – WHG vom 31. 7. 2009, zuletzt geändert am 29. 3. 2017 (BGBl. I S. 626, 645) eine Benutzung ohne behördliche Erlaubnis oder Bewilligung ausübt oder einer vollziehbaren Auflage einer Erlaubnis oder Bewilligung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 WHG.
- (2) Wer ohne Genehmigung der unteren Wasserbehörde (Märkischer Kreis) Schifffahrt auf dem Seilersee ausübt oder gegen die Auflagen einer Schifffahrtsgenehmigung verstößt, handelt ordnungswidrig nach § 123 Abs. 1 Nr. 3 LWG.
- (3) Wer gegen Vorschriften dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig nach § 123 Abs. 1 Nr. 27 LWG und § 31 OBG.
- (4) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen können mit Geldbußen bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg veröffentlicht und tritt eine Woche nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Sie gilt für die Dauer von 20 Jahren.

Arnsberg, den 1. Juni 2017

54.03.01.07-Seilersee

Bezirksregierung Arnsberg

- obere Wasserbehörde-
gez. Ewert

Regierungspräsidentin

(831) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 237

BEKANNTMACHUNGEN

481. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21 a der 9. BImSchV über den Genehmigungsbescheid zur Errichtung und zum Betrieb einer Aufbereitungsanlage für Boden und Siebsand der Firma GWA Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH am Standort in 59174 Kamen, Mühlhauser Straße

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 3. 7. 2017
900-0010963-0001/ADG-0001

A

Entscheidung:

Auf Antrag der Firma GWA Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH, 59425 Unna, vom 22. 3. 2017 wurde dieser mit Datum vom 3. 7.

2017 die Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 in Verbindung mit § 19 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. 3. 2017 (BGBl. I S. 626), zur Errichtung und zum Betrieb einer Aufbereitungsanlage für Boden und Siebsand am Standort in 59174 Kamen, Mühlhauser Straße, Kreis Unna, Gemarkung Heeren-Werve, Flur 12, Flurstücke 29, 30, 33, 39, 436 und 438, unter Festsetzung von Nebenbestimmungen erteilt.

Die GWA Kreis Unna mbH betreibt seit vielen Jahren einen Abfallwirtschaftsstandort mit Inertstoffdeponie, Bauschutttaufbereitungsanlage, Bodenlager, Wertstoffhof und Schadstoffsammelstelle an der Mühlhauser Straße in Kamen. Nun soll der Abfallwirtschaftsstandort um eine Aufbereitungsanlage für Boden und Siebsand erweitert werden. In diesem Zusammenhang ist am Abfallwirtschaftsstandort die Errichtung von zwei dreiseitig geschlossenen Hallen, maschinentechnischer Aggregate zur Aufbereitung sowie einer asphaltierten Lager- und Verkehrsfläche beabsichtigt.

Auf Antrag der Firma GWA Kreis Unna mbH wird die Entscheidung über den o. g. Antrag gemäß § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

B

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. 11. 2012 (GV. NRW S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr drei Abschriften beigelegt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

C

Der Genehmigungsbescheid wurde der Antragstellerin zugestellt.

Die Genehmigung gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten gemäß § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) als zugestellt.

D

Eine Ausfertigung der Genehmigung und der dazu gehörigen Antragsunterlagen liegen zwei Wochen in der Zeit vom

17. 7. 2017 bis einschließlich 28. 7. 2017

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, Zimmer 105, HansasträÙe 19, 59821 Arnsberg,

vormittags

montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und

nachmittags

montags bis freitags von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr

und bei der Stadt Kamen, Fachbereich Planung, Bauen, Umwelt, Zimmer 301, Rathausplatz 1, 59174 Kamen,

montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr,
donnerstags von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr
und freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr

aus und können dort während der vorgenannten Zeiten, mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen, eingesehen werden.

Zusätzliche Terminvereinbarungen sind möglich

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg unter der Telefon-Nr. 02931/82-2614
2. bei der Stadt Kamen unter der Telefon-Nr. 02307/148-2600

Die Auslegung wird hiermit bekannt gemacht.

Im Auftrag:

gez. Wronski

(435) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 239

482. Antrag der Firma ARCONIC Power and Propulsion TITAL GmbH, Kapellenstraße 44, 59909 Bestwig auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Beizanlage G 047/2017

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 6. 7. 2017
900-0083356-0002/IBG-0001

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma ARCONIC Power and Propulsion TITAL GmbH, hat mit Datum vom 21. 6. 2017 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung der Beizanlage und die Errichtung und den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage auf ihrem Betriebsgrundstück in 59909 Bestwig, Kapellenstraße 44, Gemarkung Velmede, Flur 29, Flurstück 87 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Errichtung und Betrieb weiterer Beizanlagen mit einem Wirkbadvolumen von 3,8 m³ in Halle 7, sowie eines Abluftwäschers (Q35, BE 2200 Beizanlage)
2. Errichtung und Betrieb einer Abwasserreinigungsanlage (ABA) zur Behandlung des Abwassers aus der Beize (BE 2300 Abwasserreinigungsanlage)

3. Antrag zur Indirekteinleitung des Abwassers aus der ABA in die öffentl. Trennwasserkanalisation
4. Nutzungsänderung nach Baurecht der genehmigten Lagerhalle durch Aufstellung der Beize in Halle 7
5. Aufstellung der vorhandenen Beize in Halle 7 nach Inbetriebnahme der neuen Beizanlage sowie Demontage der zugehörigen Anlagenteile des alten Beizbereiches in Halle 1 (Wegfall Q12)
6. Errichtung eines Chemikalienlager (BE 2100 Chemikalienlagerung) sowie eines Abfüllplatz im Freien, vor der Halle 7

Das Wirkbadvolumen der gesamten Beizanlage an dem Standort erhöht sich von 7,2 m³ auf 11 m³.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.10.2 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 3.9.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 1 m³ bis weniger als 30 m³ bei Anlagen durch Beizen und Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure).

Für diese Anlagen ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c, Satz 2 UVPG vorzunehmen.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das geplante Vorhaben im Bereich des v. g. Standortes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Die gemäß § 3 a Satz 3 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. S. Vock

(335) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 240

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

483. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Kamp-Lintfort - „Nachnutzung des ehemaligen Bergwerk West“ -

Umwandlung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für zweckgebundene Nutzungen „Übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus“ in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB)

Die Regionaldirektorin des Regionalverbandes Ruhr als Regionalplanungsbehörde Essen, 3. 7. 2017
15/GEP 99_89.Änd

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr hat in ihrer Sitzung am 30. 6. 2017 beschlossen, das Verfahren zur 89. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort einzuleiten.

Am 31. 12. 2012 wurde das Bergwerk West in Kamp-Lintfort stillgelegt. Angesichts der Größe von 35,3 ha und der zentralen Lage des Geländes innerhalb der Stadt ist in der Fläche ein großes Potenzial zu erkennen, die Siedlungs- und Freiraumstruktur Kamp-Lintforts sinnvoll zu ergänzen. Aufbauend auf dem Masterplan Bergwerk West, der Ergebnis eines städtebaulichen Wettbewerbs war, sieht die Stadt Kamp-Lintfort als Nachfolgenutzung die Entwicklung eines mischgenutzten westlichen Teil des Geländes aus Wohnen, Gewerbe, Bildung, Freizeit, Gastronomie und Kultur vor. Der östliche Teil soll als öffentliche Grünfläche gestaltet werden. Mit der Ausrichtung der Landesgartenschau 2020 soll insbesondere dieser Teil des Geländes langfristig umgestaltet werden. Nach der Durchführung der Landesgartenschau soll auch der westliche Teilbereich entsprechend des Masterplanes entwickelt und einer baulichen Nutzung zugeführt werden. Insgesamt soll auf dem Gelände ein neues Stadtquartier entstehen.

Da die vorgesehene Entwicklung nicht mit der Festlegung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit zweckgebundener Nutzung „Übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus“ vereinbar ist, hat die Stadt Kamp-Lintfort die Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) beantragt. Zu diesem Zweck soll die aktuelle Festlegung in Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) geändert werden. Die regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereiche definieren den Siedlungsraum, in dem Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen aber auch siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen bestehen bzw. entwickelt werden sollen. Die vorgesehene Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches entspricht demnach vollumfänglich den planerischen Zielvorstellungen für die Nachnutzung des Geländes des ehemaligen Bergwerks West in Kamp-Lintfort. Die in Nord-Süd-Richtung des Änderungsbereichs verlaufende Trasse für „Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr (Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen)“ wird unverändert beibehalten.

Gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 12 Abs. 4 Landesplanungsgesetz (LPIG) sowie § 34 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) ist eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Jedoch kann gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 ROG bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen von einer Umweltprüfung abgesehen werden. Hierzu muss anhand der in Anlage 2 ROG genannten Kriterien festgestellt werden, dass eine geringfügige Änderung des Regionalplanes voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird.

Die Geringfügigkeit der Planänderung ergibt sich aus der Änderung der Festlegung von einem Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit der zweckgebundenen Nutzung „Übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus“ in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB). Die Nutzung als



■ Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

siedlungszugehöriger Bereich bleibt im Regionalplan erhalten.

Die Vorprüfung (Screening) wurde gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 ROG unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Regionalplanes berührt werden, im Zeitraum vom 10. 3. 2017 bis zum 15. 4. 2017 durchgeführt. Insgesamt wurden in der Beteiligung zum Screening keine Hinweise gegeben, die eine Umweltprüfung erforderlich machen.

Der Öffentlichkeit und den öffentlichen Stellen, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt wird, wird nun Gelegenheit gegeben, zum Planentwurf, zur Begründung und weiteren beiliegenden Unterlagen Stellung zu nehmen.

Die Vorlage zur 89. Änderung des GEP 99 wird in der Zeit

vom 31. 7. 2017 bis einschließlich 2. 10. 2017

an folgenden Stellen zu jedermanns Einsicht innerhalb der behördlichen Dienststunden öffentlich ausgelegt:

- a) Regionalverband Ruhr
Kronprinzenstraße 6
45138 Essen
Bibliothek
Montag bis Donnerstag: 9.00 bis 16.00 Uhr
Freitag 9.00 bis 14.00 Uhr
- b) Kreishaus Wesel
Reeser Landstr. 31
46483 Wesel
Raum 529 (5. Etage)
Montag bis Donnerstag: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und
14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag von 8.30 Uhr – 13.00 Uhr

Anregungen und Bedenken sind bis zum 2. 10. 2017 schriftlich, per E-Mail (regionalplanung@rvr-online.de) oder zur Niederschrift beim Regionalverband Ruhr als Regionalplanungsbehörde (Postanschrift: Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde Referat 15, Postfach 10 32 64, 45032 Essen) geltend zu machen. Stattdessen können auch innerhalb der vorstehenden Frist am Auslegungsort im Kreishaus in Wesel Anregungen und Bedenken zur Niederschrift vorgebracht sowie schriftlich geltend gemacht werden.

Anregungen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten.

Die bei den vorgenannten Stellen ausgelegten Unterlagen zur 89. Änderung des Regionalplans GEP 99 können auch elektronisch über das Internet des Regionalverbandes Ruhr in dem Zeitraum 31. 7. 2017 bis zum 2. 10. 2017 unter folgender Adresse eingesehen werden:

<https://www.regionalplanung.metropoleruhr.de>

Die Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind im Rahmen der Abwägung bei der Aufstellung der 89. Änderung des Regionalplans GEP 99 zu berücksichtigen. Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht. Änderungen des Regionalplans werden nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Sitzungsvorlage und/oder bei der Geltendmachung

von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

Im Auftrag:

gez. Bongartz

(856)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 241

484. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE65 4305 0001 0446 6220 37 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der jetzige Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE65 4305 0001 0446 6220 37 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 16. 10. 2017, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

Sch 101/17

Bochum, 29. 6. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 242

485. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE74 4305 0001 0341 5980 35 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der jetzige Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE74 4305 0001 0341 5980 35 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 16. 10. 2017, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

P 102/17

Bochum, 29. 6. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 242

486. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE40 4305 0001 0418 6335 25 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der jetzige Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE40 4305 0001 0418 6335 25 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 16. 10. 2017, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand an-

beraumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

B 103/17

Bochum, 29. 6. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 242

487. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE25 4305 0001 0344 2396 45 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der jetzige Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE25 4305 0001 0344 2396 45 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 16. 10. 2017, 10.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

M 104/17

Bochum, 29. 6. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 243

488. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunden (ZuwSpar Plus) Nrn. DE32 4305 0001 0333 1619 25 und DE29 4305 0001 0333 1677 99 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthaben angeordnet.

Der jetzige Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunden Nrn. DE32 4305 0001 0333 1619 25 und DE29 4305 0001 0333 1677 99 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 16. 10. 2017, 11.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunden anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunden erfolgen wird.

E 105/17

Bochum, 29. 6. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 243

489. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 16. 3. 2017 aufgebote- ne Sparkassenbuch Nr. DE69 4305 0001 0311 6067 92 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE69 4305 0001 0311 6067 92 wird für kraftlos erklärt.

H 35/17

Bochum, 3. 7. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 243

490. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 16. 3. 2017 aufgebote- ne Sparkassenbuch Nr. DE52 4305 0001 0321 1227 98 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE52 4305 0001 0321 1227 98 wird für kraftlos erklärt.

K 34/17

Bochum, 3. 7. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 243

491. Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke

Das von der Sparkasse Geseke ausgestellte Sparkas- senbuch Nr. 30 951 982 wird hiermit für kraftlos er- klärt.

Geseke, 5. 7. 2017

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(46) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 243

492. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausge- stellten Sparkassenbuches Nr. 3 703 139 760 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 30. 9. 2017, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 30. 6. 2017

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. Unterschrift

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 243

493. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt aus-
gestellten Sparkassenbuches Nr. 3 511 017 182 wird
hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens
bis zum 6. 10. 2017, seine Rechte unter Vorlage des
Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das
Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 6. 7. 2017

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. Unterschrift

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 244

**494. Kraftloserklärung
der Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkas-
senbuch Nr. 3 511 052 742 ist am 30. 3. 2017 aufge-
boten worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 30. 6. 2017

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. Unterschrift

(60)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 244

495. Beschluss der Sparkasse Sprockhövel

Die von der Sparkasse Sprockhövel ausgestellten Spar-
kassenbücher

Nr. 31 356 108

Nr. 33 030 818

werden hiermit für kraftlos erklärt.

Sprockhövel, 30. 6. 2017

Sparkasse Sprockhövel

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(57)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 244

**496. Kraftloserklärung
der Sparkasse Witten**

Die von der Sparkasse Witten ausgestellten Sparkas-
senbücher mit den Nummern 300 765 096 und 301
636 866 werden hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist
abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Ver-
waltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraft-
los erklärt.

Witten, 26. 6. 2017

dsh

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Michel gez. i. A. Sudwischer

(63)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 244

**497. Kraftloserklärung
der Sparkasse Witten**

Die von der Sparkasse Witten ausgestellten Sparkas-
senbücher mit den Nummern 300 677 168, 300 774
890, 300 195 468 und 303 669 329 werden hiermit,
nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Ab-
schnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften
zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 3. 7. 2017

dsh

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Michel gez. i. A. Sudwischer

(60)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 244

Geht doch!

Gemeinsam die Welt gestalten.



Mit ihrem persönlichen Einsatz unterstützen Fachkräfte und Freiwillige Partnerorganisationen vor Ort und helfen den Menschen in Entwicklungsländern, sich selbst zu helfen.
Machen Sie mit!

Mitglied der
actalliance

www.brot-fuer-die-welt.de/fachkraefte

**Brot
für die Welt**

Brot für die Welt –
Evangelischer
Entwicklungsdienst

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

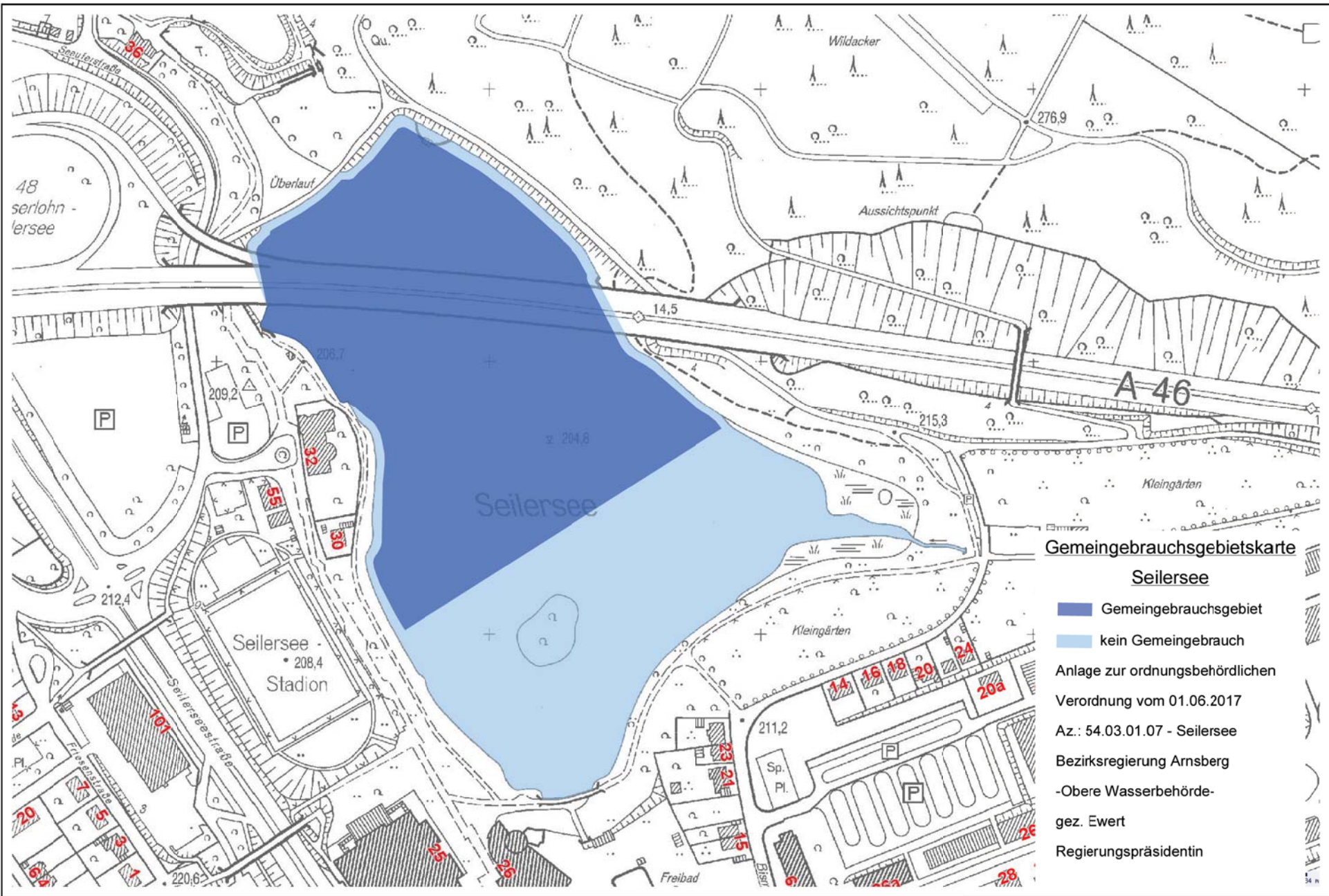
Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg



Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING



Gemeingebrauchsgebietskarte

Seilersee

-  Gemeingebrauchsgebiet
-  kein Gemeingebrauch

Anlage zur ordnungsbehördlichen
Verordnung vom 01.06.2017
Az.: 54.03.01.07 - Seilersee
Bezirksregierung Arnberg
-Obere Wasserbehörde-
gez. Ewert
Regierungspräsidentin

Öffentlicher Anzeiger

zum Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg

Beilage zur Nr. 28 vom 15. Juli 2017

Güterrechtsregistersachen

52. GR 5756. Eheleute Wolfram Viertel, geboren am 30. 5. 1939, Theoderichstr. 2, 44803 Bochum und Monika Viertel, geb. Backs, geboren am 3. 3. 1953, Theoderichstr. 2, 44803 Bochum. Durch notariellen Vertrag vom 13. Juni 2017 ist die Gütertrennung aufgehoben.

Bochum, 28. 6. 2017

Amtsgericht (28)

Den Armen Gerechtigkeit

Foto Christof Krackhardt



In Zeiten des Klimawandels und knapper werdender Ressourcen wird der Kampf gegen den Hunger immer dringlicher. Brot für die Welt unterstützt

Kleinbauernfamilien darin, mit umweltfreundlichen und standortgerechten Methoden gute Erträge zu erzielen und so die Ernährung zu sichern.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Druck, Verlag und Vertrieb:
becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg
Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING